



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 19.12.2022

Nr. 15 / 2022

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
20	16.12.2022	Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentlichen Abfallbeseitigung der Stadt Horstmar vom 08.12.2022	69 - 70
21	16.12.2022	Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadt Horstmar vom 08.12.2022	71 - 72
22	19.12.2022	Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung des Bürgermeisters	73
23	19.12.2022	Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2021	74 - 78

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

**Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentlichen Abfallbeseitigung
der Stadt Horstmar
vom 08.12.2022**

Aufgrund des §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW, S. 1346) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712, SGV.NRW, S.148) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horstmar vom 08.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Horstmar 2012, S. 51-66) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Fassung vom 08.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Horstmar 2012, S. 51-66) erhält folgende Fassung:

A)

Die Benutzungsgebühren für die Restmülltonne betragen jährlich für:

- a) eine 60-Liter-Tonne = 116,50 €
- b) eine 80-Liter-Tonne = 155,30 €
- c) eine 120-Liter-Tonne = 233,00 €
- d) eine 240-Liter-Tonne = 466,00 €

Mit diesen Gebühren sind die Kosten für die Entleerung der Papiertonne, der Sondermüllsammlung sowie den Deponiegebühren für den Grünabfall, Möbelholz und dem Sperrmüll vom Wertstoffhof abgegolten.

B)

Die Benutzungsgebühren für die Biomülltonnen betragen jährlich für:

- a) eine 120-Liter-Tonne = 56,30 €
- b) eine 240-Liter-Tonne = 112,60 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 16.12.2022

Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende der Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Stadt Horstmar vom 16.12.2022 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 16.12.2022

Der Bürgermeister

Wenking

**Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
der Stadt Horstmar
vom 08.12.2022**

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, sowie den Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW 2016, S. 559 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 (Schmutzwassergebühren) der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2017 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Schmutzwasserbeseitigung werden eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt jährlich 108,20 € für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück. Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,55 € je m³ Schmutzwasser.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 (Niederschlagswassergebühr) der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2017 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, wird pro m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,40 € je m² erhoben.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 16.12.2022

Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadt Horstmar vom 16.12.2022 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 16.12.2022

Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung des Bürgermeisters

1. **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht wird:

Beschluss:

1. *Der Rat der Stadt Horstmar stellt gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2021 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.*
2. *Der Rat der Stadt Horstmar beschließt, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 137.120,67 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.*

2. **Bekanntmachung**

Der geprüfte Jahresabschluss 2021 der Stadt Horstmar wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Horstmar nebst Anlagen und Prüfungsbericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Stadtverwaltung ist an folgenden Tagen geöffnet:

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

Horstmar, 19. Dezember 2022

Stadt Horstmar
- Der Bürgermeister -

Wenking
Bürgermeister



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2021

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2021

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. *Der Rat der Stadt Horstmar billigt den Lagebericht der Stadtwerke Horstmar für das Wirtschaftsjahr 2021.*
2. *Der Rat der Stadt Horstmar nimmt Kenntnis von dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Dülmener Straße 92, 48653 Coesfeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadtwerke Horstmar.*
3.
 - a) *Die Bilanz der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2021 (Aktivseite und Passivseite) schließt mit einer Bilanzsumme von 10.784.479,22 € ab.*
 - b) *Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadtwerke Horstmar weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 327.149,84 € aus. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 1.382.932,83 € sowie der vorgenommenen Gewinnausschüttung in Höhe von 210.000,00 € ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.500.082,67 €.*
 - c) *Der Jahresabschluss der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2021 wird festgestellt.*
4. *Dem Betriebsleiter wird die uneingeschränkte Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 erteilt.*
5. *Der Bilanzgewinn der Stadtwerke Horstmar in Höhe von 1.500.082,67 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.*

2. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld vom 10.05.2022

Der Betriebsausschuss der Stadt Horstmar hat am 24.11.2021 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2021 beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 10.05.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Horstmar (Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Horstmar

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Horstmar (Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Horstmar, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Horstmar (Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Horstmar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
- und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unserer Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Betriebsleitung) und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung

der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und

führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb / die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreis 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

bei der Stadt Horstmar, Zimmer 27, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Horstmar, den 19.12.2022

Stadt Horstmar
- Der Bürgermeister -

Wenking
Bürgermeister

